

287. Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und Konsumentenschutz, mit der die Trinkwasser-Nitratverordnung und die Trinkwasser-Ausnahmeverordnung geändert werden

Auf Grund des § 10 Abs. 1 des Lebensmittelgesetzes 1975, BGBl. Nr. 86, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 1105/1994, wird verordnet:

Die Trinkwasser-Nitratverordnung, BGBl. Nr. 557/1989, wird wie folgt geändert:

1. § 2 lautet:

„§ 2. Es ist verboten, Trinkwasser in Verkehr zu bringen, das einen höheren Gehalt an Nitrat (Nitration) als 50 mg Nitrat (NO₃-) pro Liter aufweist.“

2. § 3 entfällt.

3. § 4 erhält die Bezeichnung „§ 3“.

4. § 5 erhält die Bezeichnung „§ 4“. Der in dessen Absatz 1 enthaltene Klammerausdruck „(§ 4 Abs. 1)“ lautet „(§ 3 Abs. 1)“.

5. § 6 entfällt.

Die Trinkwasser-Ausnahmeverordnung, BGBl. Nr. 384/1993, wird wie folgt geändert:

1. § 1 entfällt.

2. § 2 erhält die Bezeichnung „§ 1“.

3. § 3 erhält die Bezeichnung „§ 2“.

Die in dessen Absätzen 1 und 2 enthaltenen Wortfolgen „gemäß §§ 1 und 2“ lauten „gemäß § 1“.

4. § 4 erhält die Bezeichnung „§ 3“. Die in dessen Absätzen 1 und 2 enthaltenen Wortfolgen „gemäß § 1 oder § 2“ lauten „gemäß § 1“.

Krammer